

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

6. Stück, 25.03.1874

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 25. März 1874.) 6. Stück.

Inhalt:

- № 11. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. März 1874, betr. die Landesherrliche Bestätigung der von dem verstorbenen Hausmann J. H. Koopmann zu Bettingbühen errichteten Stiftung.
- № 12. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. März 1874, betreffend die Auserkürsezung der Kronenthaler, sowie von Münzen des Konventionsfußes.
Berichtigung.

№ 11.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. die Landesherrliche Bestätigung der von dem verstorbenen Hausmann J. H. Koopmann zu Bettingbühen errichteten Stiftung.
Oldenburg, den 18. März 1874.

Das Staatsministerium bringt unter Bezugnahme auf Art. 67 der revidirten Gemeindeordnung hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß Se. Königliche Hoheit der Großherzog geruht haben, der von dem verstorbenen Hausmann J. H. Koopmann zu Bettingbühen errichteten Stiftung, die den Zweck hat, einem dürftigen Knaben der Gemeinde Berne den Besuch der dortigen Bürgerschule oder einer anderen Lehranstalt zu ermöglichen, und die nach Maßgabe der Bestim-

mungen der Stiftungs-Urkunde von dem Gemeinderathe der Gemeinde Berne verwaltet werden soll, die Landesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

Oldenburg, den 18. März 1874.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

von Buttell.

N^o. 12.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Außerkurssetzung der Kronenthaler, sowie von Münzen des Konventionsfußes.

Oldenburg, den 20. März 1874.

Nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. März 1874 wird hiermit im Herzogthum Oldenburg mit dem Bemerken zur allgemeinen Kunde gebracht, daß von der Errichtung einer Einlösungsstelle (§. 2 der Bekanntmachung) innerhalb des Herzogthums wegen Mangels einer Veranlassung abgesehen worden ist.

Oldenburg, den 20. März 1874.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Kubstrat.

Lubinus.

Bekanntmachung,

betreffend die Außerkurssetzung der Kronenthaler, sowie von Münzen des Konventionsfußes.

Auf Grund der Artikel 8, 13 und 16 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 233) hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

§. 1. Vom 1. April 1874 an gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel:

1. die Kronenthaler deutschen, österreichischen oder brabantischen Gepräges,

2. die im Zwanzigguldenfuß ausgeprägten ganzen, halben und viertel Konventions- (Spezies-)Thaler deutschen Gepräges.

Es ist daher vom 1. April 1874 ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2. Die im Umlaufe befindlichen, im §. 1 bezeichneten Münzen werden in den Monaten April, Mai und Juni 1874 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, bezw. in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in dem §. 3 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des deutschen Reichs sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichs- bezw. Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 30. Juni 1874 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechslung angenommen.

§. 3. Die Einlösung der in §. 1 bezeichneten Münzen erfolgt zu dem nachstehend vermerkten festen Werthverhältnisse:

Kronenthaler	zu	2 fl. 42 Kr.	bez.	1 Thlr.	16 $\frac{1}{4}$ Sgr.
$\frac{1}{4}$ Konventions-					
(Spez.)Thaler	zu	2 = 24 =	=	1 =	11 $\frac{1}{10}$ =
$\frac{1}{2}$ Konventions-					
thaler (Konven-					
tionsguld.)	zu	. 1 = 12 =	=	— =	20 $\frac{1}{2}$ =
$\frac{1}{4}$ Konventions-					
thaler	zu	. . . — = 36 =	=	— =	10 $\frac{1}{5}$ =

§. 4. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2.) findet auf durchlöchernte und anders, als durch

den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 7. März 1874.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Berichtigung.

Ein Theil der am 15. März erschienenen Gesetzblätter ist Statt mit Stück *N* 5 mit Stück *N* 7 gedruckt, was hierdurch berichtigt wird.